

DER INFOBRIEF



Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 29 / 2018 (19. Juli 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Reformpläne für Rentenversicherung vorgestellt
3. Masterplan Migration vorgestellt – Teil 2: Handlungsfeld Herkunftsländer
4. Masterplan Migration vorgestellt – Teil 3: Handlungsfeld Europäische Union
5. Fachkräftemangel im Osten – Jede dritte Stelle bleibt unbesetzt
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

mit dem Gesetzesentwurf über Leistungsverbesserungen und Stabilisierungen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden zentrale Punkte aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Neben Verbesserungen bei der Mütterrente und bei der Erwerbsminderungsrente werden Geringverdiener bei den Sozialbeiträgen entlastet. Einen ersten Überblick zu den geplanten Maßnahmen erhalten sie in der heutigen Ausgabe. Wir sprechen uns zudem außerdem dafür aus, die Arbeitnehmer mit diesem Gesetz auch bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zu entlasten. Eine Absenkung um 0,3 Prozentpunkte ist im Koalitionsvertrag fest vereinbart. Die derzeitige Rücklage ist derart angewachsen, dass eine Beitragssenkung von mindestens 0,6 Prozentpunkten geboten wäre.

Ihr

Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Reformpläne für Rentenversicherung vorgestellt

In der vergangenen Woche hat der Bundesarbeitsminister den Entwurf eines RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetzes vorgestellt. Folgende Regelungen enthält der Entwurf:

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau bei 48 Prozent und den Beitragssatz bei 20 Prozent eingeführt. Für die Einhaltung der Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung.

Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird.

In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird. Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend der bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze klar geregelt. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden. Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert, indem das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Anschließend wird ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch auf die Renten wegen Todes und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Erziehende Elternteile, die aufgrund der Erziehung von mehr als zwei Kindern bei typisierender und generalisierender Betrachtung im besonderen Maße rentenrechtliche Nachteile aufgrund eingeschränkter Erwerbsarbeit hinnehmen mussten, erhalten künftig auch für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern das dritte Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Sie werden insoweit gleichgestellt mit denjenigen, die ab 1992 geborene Kinder erzogen haben beziehungsweise erziehen.

Um Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1.300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

3. Masterplan Migration vorgestellt – Teil 2: Handlungsfeld Herkunftsländer

Wir wollen auch die Transitländer illegaler Migration bei der Stabilisierung ihrer politischen Lage unterstützen, insbesondere Nordafrika und die Sahel-Region, Libyen, Ägypten, Jordanien, Libanon und Türkei. Dafür wollen wir in diesen Ländern bei der kurzfristigen Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen helfen, die Infrastruktur aufnehmender Gemeinden unterstützen und zugleich in mittel- und langfristige Zukunftsperspektiven investieren. Darüber hinaus wollen wir die zivile Sicherheit stärken und bei einem wirksamen Grenzmanagement unterstützen. Illegale Migration und Schleuserkriminalität wollen wir gemeinsam bekämpfen sowie die freiwillige Rückkehr durch IOM und UNHCR unterstützen. Die Zusammenarbeit mit den Transitländern muss ausgebaut werden.

Maßnahmen

- 3.1. Einrichtung von sog. „Sicheren Orten“: Zur Verhinderung weiterer Flucht- und Migrationsbewegungen, Stärkung der Aufnahmekapazitäten sowie Verbesserung der Aufnahmebedingungen, insbesondere in Regionen im Umfeld von Konfliktherden durch die Errichtung von „Sicheren Orten“ in Zusammenarbeit mit UNHCR und IOM in:
 - a) Nordafrika (zur Rückführung von im Mittelmeer geretteten Flüchtlingen in sog. regionalen Ausschiffungsplattformen) und
 - b) Sahel-Region (als Anlaufstelle für Flüchtlinge in Konfliktregionen) unterstützt durch die EU bzw. die Völkergemeinschaft. Dabei Gewährleistung einer robusten Sicherung dieser Orte sowie Erwartungsmanagement hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Weiterreise nach Europa, Ermöglichung der Rückführung und Resettlement aus diesen. Die Aufnahme über Resettlement wäre abhängig von den Gesamtzugangszahlen nach Deutschland.
- 3.2. Aktivierung von EU-Geldern für Konfliktherde: Erhöhung der Finanzausstattung des EU-Afrika Trust Fonds (Maßnahmenplan der EU für Stabilität und Bekämpfung der Fluchtursachen in Afrika) im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU für den Zeitraum von 2020 bis 2027.
- 3.3. Aufklärung über Fluchtfolgen: Durchführung zielgerichteter Aufklärungsarbeit (Einrichtung weiterer Rückkehrzentren über Agadez / Niger hinaus) zur Verdeutlichung der Chancenlosigkeit illegaler Migration.
- 3.4. Schulung im Grenzmanagement: Unterstützung von internationalen Schulungseinrichtungen für Grenzpolizisten (z.B. Collège Sahélien de Sécurité (CSS) in den G5 Staaten) in der Sahel-Region zur Förderung eines wirksamen Grenzmanagements.
- 3.5. Finanzielle Unterstützung von Transitländern: Unterstützung der Haupttransitländer bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen einschließlich der aufnehmenden Gemeinden.
- 3.6. Kapazitätsaufbau in Transitländern: Unterstützung von Maßnahmen zum asyl- und migrationsbezogenen Kapazitätsaufbau in Transitländern.
- 3.7. „Nordafrikastrategie“: Fortentwicklung der sog. Nordafrikastrategie als Instrument der umfassenden Analyse und strategischen Planung von Maßnahmen des BMI für die Region Nordafrika und die angrenzende Sahel-Region.

4. Masterplan Migration vorgestellt – Teil 3: Handlungsfeld Europäische Union

Wir wollen eine effektive Steuerung von Migration in der Europäischen Union. Das können wir nur durch vertiefte Zusammenarbeit erreichen. Sicherheit beginnt an den Grenzen. Wir wollen daher den Außengrenzschutz verbessern. Wir streben die Schaffung eines funktionierenden Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einschließlich Dublin-Mechanismus an. Wir wollen eine verlässliche und umfassende Zusammenarbeit und Kommunikation der Europäischen Union mit den Herkunfts- und Transitländern illegaler Migration. Je weniger das Gemeinsame Europäische Asylsystem leisten kann, desto mehr gewinnen nationale Maßnahmen und ihre Wirksamkeit an Bedeutung. Maßnahmen

4.1. Stärkung von Frontex:

- a) personelle und geografische Ausweitung der Einsätze,
- b) Aufbau einer eigenen operativen Einsatzeinheit im Frontex-Hauptquartier sowie Beschaffung zusätzlicher Frontex-eigener Einsatzmittel (z. B. Streifenfahrzeuge, Wärmebildgeräte),
- c) Entsendung weiterer Frontex-Verbindungsbeamter in Drittstaaten,
- d) zügiger Ausbau der operativen Zusammenarbeit, weitere Übungen des Frontex-Soforteinsatzpools (SEP) an besonders belasteten Grenzabschnitten sowie weiterer personeller Aufwuchs des SEP und
- e) Senkung der Anforderungen für Einsatz des SEP durch erforderliche Rechtsänderungen auf EU-Ebene.

4.2. Europäische Grenzpolizei: Ausbau von Frontex zu einer „Europäischen Grenzpolizei“ unter grundsätzlicher Wahrung der Souveränität und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz der eigenen Landesgrenzen.

4.3. Gemeinsames Europäisches Asylsystem: Schaffung eines effizienten, krisenfesten und solidarischen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) samt Optimierung der Dublin-Verordnung (Dublin-VO). Nachdrücklicher Einsatz des BMI für:

- a) schnelle Asylverfahren nach EU-weit einheitlichen Standards sowie für die Angleichung der Aufnahmebedingungen und Asyilleistungen in den Mitgliedstaaten,
- b) Bekämpfung von Asylmissbrauch und Sekundärmigration u.a. durch Beschleunigung des Dublinverfahrens, damit z.B. bei Wiedereinreisefällen eine schnellere Rücküberstellung möglich ist und durch Leistungsabsenkung bei Aufenthalt im unzuständigen Mitgliedstaat sowie
- c) klare Verantwortlichkeiten und effiziente Verfahren sowie faire Lastenteilung zwischen allen Mitgliedstaaten im Rahmen der Vorgaben der Dublin-VO, einschließlich einer solidarischen Verteilung von Schutzbedürftigen im Krisenfall, ohne die Staaten mit Außengrenze von ihrer Verantwortung freizustellen.

4.4. Einhaltung der bestehenden Dublin-VO: Einforderung der konsequenten Einhaltung der Dublin-VO durch alle Mitgliedstaaten der EU und Intensivierung der Gespräche mit diesen zur Erhöhung der Überstellungszahlen von Asylbewerbern in die zuständigen Mitgliedstaaten; andernfalls Ergreifen innerstaatlicher Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bei Dublin-Überstellungen, insbesondere bei erneuter illegaler Rückkehr nach Deutschland.

4.5. Festigung der Strukturen an der Außengrenze: Unterstützung der Erstaufnahmezentren in Italien und Griechenland durch ausreichend Personal der Mitgliedstaaten. Ausweitung des Konzepts für Hotspots / kontrollierte Einrichtungen im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018.

4.6. Entwicklung eines Standardmodells für europäische Erstaufnahmeeinrichtungen: Erarbeitung einer deutschen Initiative gegenüber der EU-Kommission zur Entwicklung eines

Standardmodells für Hotspots / kontrollierte Einrichtungen. Dadurch Gewährleistung der Übertragbarkeit auf andere Regionen im Bedarfsfall.

- 4.7. Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in Griechenland: Aktivierung von EU-Hilfen für Griechenland zur Verbesserung der Unterbringungseinrichtungen auf den Inseln und zur Verhinderung von Transfers auf das Festland.
- 4.8. EU-Türkei Erklärung: Hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der EU-Türkei Erklärung gemeinsam mit der EU-Kommission, wonach Schutzsuchende, die die Türkei als Transitland genutzt haben und auf den griechischen Inseln erstmals die EU betreten haben, wieder in die Türkei zurückgeführt werden sollen. Dafür Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei in die EU (1:1-Mechanismus).

5. Fachkräftemangel im Osten – Jede dritte Stelle bleibt unbesetzt

Knapp 40 Prozent aller Betriebe in Ostdeutschland suchten im ersten Halbjahr 2017 Fachkräfte. Insgesamt konnte mehr als jede dritte Fachkräftestelle im Osten nicht besetzt werden. Das hat eine Auswertung des IAB-Betriebspanels für Ostdeutschland für das Jahr 2017 ergeben. Besonders schwierig ist die Situation für Kleinstbetriebe, die weniger als zehn Beschäftigte haben. In diesen Unternehmen konnte nahezu die Hälfte der angebotenen Stellen für Fachkräfte nicht besetzt werden. Geringe Chancen auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt haben hingegen Menschen ohne berufliche oder akademische Qualifikation. Für über 80 Prozent der Arbeitsplätze dort ist eine berufliche oder akademische Qualifikation Voraussetzung.

Knapp die Hälfte der ostdeutschen Betriebe mit Ausbildungsberechtigung bilden derzeit aus. Die Anzahl der Betriebe, die ausbilden, ist damit zum zweiten Mal in Folge gestiegen. Zudem haben 39 Prozent der Beschäftigten dort im ersten Halbjahr 2017 an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen.

Das IAB-Betriebspanel ist eine seit 1996 erhobene, jährliche repräsentative Arbeitgeberbefragung. In jedem Jahr werden von Ende Juni bis Oktober bundesweit über 15.000 Betriebe aller Wirtschaftszweige und Größenklassen befragt. Im Auftrag des Ostbeauftragten der Bundesregierung erfolgt seit 2007 eine Sonderauswertung des IAB-Betriebspanels Ostdeutschland. Die Befragung konzentriert sich auf Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsfragen.

Das IAB-Betriebspanel für Ostdeutschland 2017 finden Sie hier. Ausgewählte Ergebnisse des IAB-Betriebspanels Ostdeutschland 2017 finden Sie unter:

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Neue-Laender/iab-arbeitgeberbefragung-2017-kurz.html

6. Kurz notiert

6.1. Stadtbevölkerung steigt bis 2030 weltweit um eine Milliarde

Die weltweite Zahl der Stadtbewohnerinnen und -bewohner wird bis zum Jahr 2030 um rund eine Milliarde auf 5,2 Milliarden Menschen steigen. Zur Jahresmitte 2018 lebten 4,2 der insgesamt 7,6 Milliarden Menschen weltweit in Städten. Das zeigen Daten der Vereinten Nationen (UN), die das Statistische Bundesamt anlässlich des Weltbevölkerungstages am 11. Juli veröffentlicht. Somit werden 2030 insgesamt 60 % der Weltbevölkerung in Städten leben. Derzeit sind es 55 %.

Weltweit gibt es aktuell 548 Millionenstädte. In 33 von ihnen übersteigt die Bevölkerungszahl die 10 Millionen-Grenze. Diese so genannten Megastädte liegen überwiegend in Asien (19) und Lateinamerika (6). Größte Stadt der Welt ist zurzeit der Ballungsraum Tokio, in dem 37 Millionen Menschen leben. Es

folgen New-Delhi mit einer Einwohnerzahl von 29 Millionen und Schanghai mit 26 Millionen. In Mexiko-Stadt und São Paulo leben jeweils rund 22 Millionen Menschen.

Die Vereinten Nationen erwarten, dass es 2030 weltweit 706 Städte mit mehr als einer Million Einwohnerinnen und Einwohnern geben wird, darunter 43 Megastädte. New-Delhi hat dann mit knapp 39 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern Tokio als größte Stadt der Welt abgelöst. Auf dem europäischen Kontinent wird 2030 London als vierte Metropole neben Istanbul, Moskau und Paris mit einer Bevölkerung von mehr als 10 Millionen Menschen zur Megastadt.

6.2. Künstlersozialabgabensatz 2019 stabil bei 4,2 Prozent

Der Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 weiterhin 4,2 Prozent betragen. Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet.

Der unveränderte Künstlersozialabgabensatz zeigt, dass die beabsichtigten Effekte des Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabensatzes und die verstärkten Prüf- und Beratungstätigkeiten der Deutschen Rentenversicherung sowie der Künstlersozialkasse anhalten. Immer mehr Unternehmen, die abgabepflichtig sind, kommen ihrer Abgabepflicht nach. Seit Beginn des Jahres 2015 wurden rund 80.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst. Dies sorgt für eine gerechtere Lastenverteilung zwischen den Unternehmen und stärkt die Finanzierungsbasis der Künstlersozialversicherung.

Hintergrund: Künstlersozialversicherung?

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 185.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabensatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt derzeit 4,2 Prozent. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent